

Tierseuchenverordnung Nr. 39-1-2025
(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung einer infizierten Zone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 16.06.2025

I. Anordnung infizierte Zone

Aufgrund Art. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 70 Verordnung (EU) 2016/429 sowie i.V.m. § 14d Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.

II. Gebietsfestlegung

Es wird das Gebiet um die Fundstelle als infizierte Zone (ehemals gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die Darstellung des Gebiets wird in Form einer interaktiven Karte dargestellt und ist Teil dieser Verfügung.

Die interaktive Karte kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/67C5A348613C88E5E9AA151FA1355684976477E06151E906AEF6F017C5C4FC2F>

III. Anordnung von Maßnahmen

Gleichzeitig ordne ich für die infizierte Zone Folgendes an:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
1.	Die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung). Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können bei mir beantragt werden. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV)</i>
2.	Zur Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen nach näherer Weisung meiner Behörde angeordnet. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)</i>
3.	Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen. Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben. Die Kennzeichnung des Wildschweines hat mittels einer Wildmarke zu erfolgen. <i>(Infizierte Zone: Art. 62 - 64) der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) SchwPestV)</i>
4.	Jedes gem. Nr. 1 erlegte Wildschwein ist unter Angabe des Erlegeortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und ggf. weitere Verwertung bzw. unschädliche Beseitigung, insbesondere des Aufbruchs, sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen. Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben. Die Kennzeichnung des Wildschweines hat mittels einer Wildmarke zu erfolgen. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2, Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SchwPestV)</i>
5.	Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der infizierten Zone ist untersagt. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)</i>

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
6.	Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, sind untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Nrn. 3 und 4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)</i>
7.	Das Verbringen und die Ausfuhr von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, ist untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Nrn. 3 und 4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14i Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)</i>
8.	Gem. Nr. 1 erlegte oder gem. Nr. 3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i>
9.	Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 a der Verordnung (EU) 2020/687 § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)</i>

2. Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
10.	Schweinehaltende Personen haben a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen vorzuführen, b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
	untersuchen zu lassen, c) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren, e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten, f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen. Hinweis: Die Anzeigen sind zu richten an asp@kreis-olpe.de; zu e): Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429)</i>
11.	Freilandhaltungen von Schweinen sowie Gatterhaltungen von Wildschweinen sind verboten. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SchHaltHygV)</i>
12.	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV)</i>
13.	Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den schweinhaltenden Betrieb verbracht werden. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i>
14.	Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)</i>
15.	Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV;</i>

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
	<i>Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/594 sind nach Ermessen der Behörde möglich.)</i>
16.	Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 5 SchwPestV)</i>
17.	Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer infizierten Zone gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen. <i>(Infizierte Zone: Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594, § 14g Abs. 1, § 14h Abs. 1, § 14j Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV)</i>

3. Für alle Personen:

Nr.	Anordnung
18.	Eigentümer:innen bzw. Besitzer:innen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Olpe oder von ihm beauftragte Personenkreise durchgeführte Suchen nach verendeten Tieren zu dulden. <i>(infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i>
19.	Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der infizierten Zone nicht frei herumlaufen. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687) § 14d Abs. 7 SchwPestV)</i>
20.	Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. <i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)</i>
21.	Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf

Nr.	Anordnung
	öffentlichen Verkehrswegen und offiziell ausgezeichneten Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dient. <i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)</i>

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest.

Hierbei habe ich das Seuchenprofil der Afrikanischen Schweinepest, den geschätzten Bestand an Wildschweinen, weitere Risikofaktoren, insbesondere die Verhinderung einer Einschleppung in Hausschweinebeständen sowie laufende Probenahmeergebnisse und Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen berücksichtigt.

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.

Aus diesem Grunde war die Festlegung der infizierten Zone mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hausschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die Maßnahmen nach Nummern 1, 2, 3, 11, 18, 19, 20 und 21 dieser Verfügung sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen

Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg in Arnberg erhoben werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnberg in Arnberg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Allgemeine Hinweise:

Die infizierte Zone wird in Anhang II Teil A der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt für den Kreis Olpe per E-Mail an asp@kreis-olpe.de unverzüglich zu melden.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Olpe, 16.06.2025

Melcher
Landrat

Fundstellen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)

- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.